

Lösungen zu Kapitel 6: Ertragsteuern

Aufgabe a:

Die Bilanzierung latenter Steuern in IFRS-Abschlüssen ist über die Zielsetzung einer periodengerechten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu begründen. Sie soll die unterschiedliche Behandlung eines Sachverhalts im IFRS-Abschluss und in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgleichen, indem fiktive (latente) Ertragsteuerforderungen (aktive latente Steuern) bzw. Ertragsteuerverbindlichkeiten (passive latente Steuern) gebucht werden. Diesen fiktiven Steuern stehen in derselben Periode keine tatsächlichen Steuerzahlungen gegenüber. Sie führen aber in künftigen Perioden zu Mehr- oder Minderzahlungen.

Voraussetzung für die Entstehung latenter Steuern ist die unterschiedliche zeitliche Erfassung eines Sachverhalts im IFRS-Abschluss und in der Steuerbilanz. Nur wenn Differenzen zwischen den beiden Rechenwerken auftreten, kann es im Grundsatz zur Bilanzierung latenter Steuern kommen. Allerdings ist konkret zu prüfen, um was für eine Differenz es sich handelt und in welchem Zeitraum mit ihrem Ausgleich zu rechnen ist. Allgemein wird dabei zwischen zeitlich begrenzten, quasi-zeitlich begrenzten und zeitlich unbegrenzten (permanenten) Differenzen unterschieden. Die beiden erstgenannten Differenzen fallen unter das Konzept der latenten Steuerbilanzierung nach IAS 12. Zeitlich unbegrenzte Differenzen führen indes nicht zur Bilanzierung latenter Steuern.

Aufgabe b:

- Zu 1: Steueraufwand an Passive latente Steuer 3.000 €
- Zu 2: Aktive latente Steuer an Steuerertrag 300 €
- Zu 3: Aktive latente Steuer an Steuerertrag 1.500 €
- Zu 4: Steueraufwand an Passive latente Steuer 1.200 €
- Zu 5: Steueraufwand an Passive latente Steuer 600 €
- Zu 6: Steueraufwand an Passive latente Steuer 150 €
- Zu 7: Sonstiges Ergebnis an Passive latente Steuer 450 €

Aufgabe c:

Periode	2017	2018	2019	2020
IFRS-Gewinn vor Steuern	+ 300.000	- 500.000	- 50.000	+ X
Steuersatz	30 %	30 %	20 %	20 %
Aktive latente Steuer			110.000 (550.000 x 0,2)	

Unter die Bilanzansatzpflicht aktiver latenter Steuern fallen gemäß IAS 12.24 und IAS 12.34 auch latente Steuern auf noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge. Sie sind in dem Umfang zu aktivieren, in dem es wahrscheinlich ist, dass künftig ein zu versteuerndes Ergebnis

zur Verfügung stehen wird, gegen das die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste verrechnet werden können.

Sofern eine künftige Nutzung steuerlicher Verlustvorträge vollständig oder teilweise nicht wahrscheinlich ist, besteht ein vollständiges oder teilweises Aktivierungsverbot. Zudem ist nach IAS 12.37 in jedem Jahr neu zu beurteilen, ob eine Nachaktivierung von bisher noch nicht aktivierten latenten Steuern (z.B. steuerliche Verlustvorträge) erforderlich ist. Ebenso ist zu jedem Abschlussstichtag der Buchwert einer bereits bilanzierten aktiven latenten Steuer anhand der Ansatzkriterien zu überprüfen. Falls der latente Steueranspruch ganz oder teilweise nicht nutzbar ist, muss der Buchwert der aktiven latenten Steuer in dem Umfang gemindert werden, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass ein ausreichend zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird. Sollte der Grund der Minderung ganz oder teilweise entfallen, muss in dem gleichen Umfang wieder zugeschrieben werden (IAS 12.56).

Aufgabe d:

Aufdeckung stiller Reserven

Grundstücke an Rücklagen 4.000 T€

Rücklagen an Passive latente Steuern 800 T€

Neubewertung des Eigenkapitals

$15.000 \text{ T€} + 4.000 \text{ T€} - 800 \text{ T€} = 18.200 \text{ T€}$

Berechnung des Goodwills

$19.000 \text{ T€} - 18.200 \text{ T€} = 800 \text{ T€}$

Ein im Rahmen der Kapitalkonsolidierung verbleibender Goodwill ist von der Ausnahmeregelung betroffen. Obwohl das IASB diesen Goodwill eindeutig als Vermögenswert ansieht, wird hier der Ansatz passiver latenter Steuern untersagt, da der Goodwill als Restwert innerhalb der Kapitalkonsolidierung ermittelt wird und der Ansatz der latenten Steuerschuld wiederum die Erhöhung des Buchwertes des Goodwills zur Folge hätte (so IAS 12.21).

Höhe des Goodwills unter Berücksichtigung von latenten Steuern

$800 \text{ T€} / (1 - s) = 800 \text{ T€} / 0,8 = 1.000 \text{ T€}$